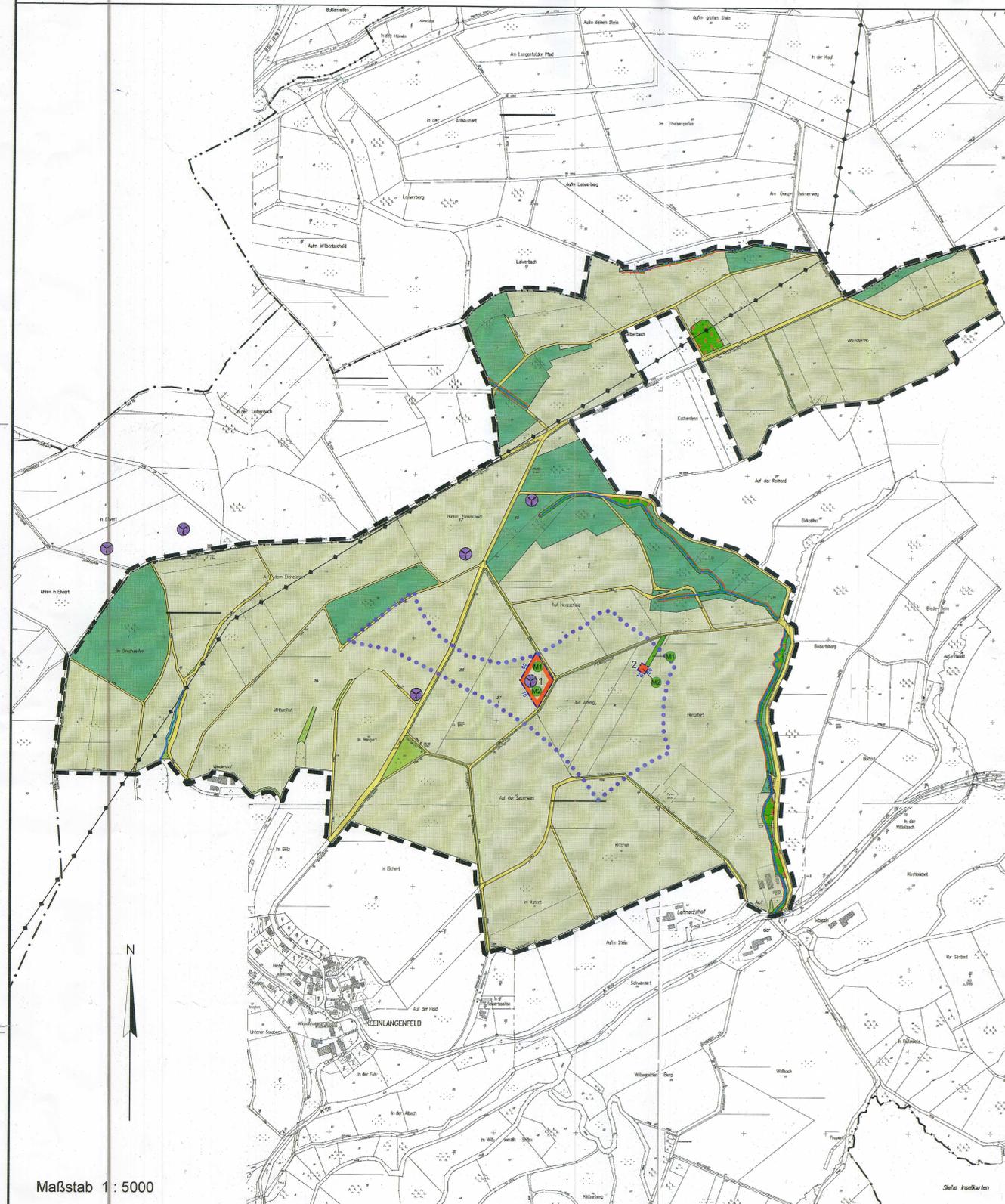


BEBAUUNGSPLAN DER OG KLEINLANGENFELD Teilgebiet "Windpark Kleinlangenfeld I"



Maßstab 1 : 5000

TEXTFESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB sowie BauNVO

- Art der baulichen Nutzung:**
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird nach § 11 BauNVO "Sondergebiet für Windkraftanlagen" (SO) festgesetzt.
Es sind ausschließlich Nutzungen nach § 11 Absatz 2 zulässig:
Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie, dienen.
Alle anderen Nutzungen nach § 11 Absatz 2 und 3 sind unzulässig.
- Maß der baulichen Nutzung wird durch Baugrenzen und die Höhe der baulichen Anlagen festgeschrieben.**
Die im Plan durch Baugrenzen dargestellten Baulinien beziehen sich auf den Turm der Anlagen (nicht auf die Fundamente oder die von den Rotorblättern überspannte Bodenfläche).
Die aufgrund einer Einzelgenehmigung errichtete Windkraftanlage (Standort 1) wird durch Baugrenzen dauerhaft festgeschrieben. Zusätzlich darf max. 1 Horizontalachsenrotor mit einflüchligem, schlankem Rotorhub oder Stahlbetonurm errichtet werden (Standort 2). Die Gesamthöhe der Anlagen wird einheitlich auf max. 150 m über Grund begrenzt. Die Errichtung der notwendigen Stations- und Transformatorgebäude sowie die Übergabestationen ist nur innerhalb der überbauten Baulinien zulässig.
Auch außerhalb der im Plan durch Baugrenzen dargestellten Baulinien sind Zugewungen auf möglichst kurzer Strecke zwischen Wirtschaftswegen und Anlagen zulässig, diese sind mit tragfähiger Schutzverfestigung herzustellen.

- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes**
Der zulässige Schallemissionspegel ist auf höchstens 100 dB(A) pro Anlage festgesetzt.
Die Position bzw. die technische Ausgestaltung der Windkraftanlagen muss so gewählt werden, dass beim gleichzeitigen Betrieb aller Anlagen der von ihnen ausgehende Lärmpegel und Schattenwurf die nachstehenden Immissionswerte nicht überschreiten:
Lärm: tagsüber: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
Schattenwurf: max. 30 Std./Jahr oder 30 Min./Tag
gemessen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster des am stärksten betroffenen Wohnhauses. Sollten diese Richtwerte nicht eingehalten werden, so sind entsprechende technische Maßnahmen (z.B. Verringerung der Drehzahl und Abschaltungen während der kritischen Zeiten) vorzunehmen.
Eine genaue Lärm- und Schattenwurfprognose ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen.

B Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (6) LBauO

- Die Farbgebung für die einzelnen Anlagen wird wie folgt festgeschrieben:
Turm im Farbverlauf von unten nach oben: am Mastfuß in dunkelgrün, nach oben gleichmäßig heller verlaufend bis hellgrün in 15 m Höhe, ab 15 m Höhe in hellgrün (RAL 9016), Rotorblätter nach DIN 6171: hellgrün (RAL 9016).
Bei Anlagen ab einer Gesamthöhe von 100m über Urgelände ist eine rot-weiße Kennzeichnung der Rotorblätter aus Gründen der Flugsicherheit vorzunehmen.
Die Beleuchtung - soweit notwendig - ist über Heißeisblenden auszuführen. Beleuchtete Behältnisse sind ausgeschlossen.
- Soweit für die Windkraftanlagen separate Stations- und Trafogebäude notwendig werden, wird für deren Gestaltung folgende Festsetzung getroffen:
Dachform: geneigte Sattel- und Pultdächer, Dachneigung 15-20°
Dacheindeckung: in blendungsfreier, dunkler Eindeckung
Fassadenmaterial: Putz, nicht-blitzende Metallverkleidungen, Holzverkleidungen
Fassadenfarbe: passend zu den Rotorblättern in dunkelgrün

C Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

- Mit Ausnahme der Fundamente für die Windräder und Nebengebäude dürfen keine Flächen versiegelt werden. Wege für die innere Erschließung dürfen mit tragfähiger Schutzverfestigung hergestellt werden. Die Zugewungen müssen so hergestellt werden, dass sie für Schneefahrten mit 120 km/h befahrbar sind. Eine mit Rindern betriebene Weidewirtschaft ist nicht zulässig. Die Wegebreite darf 4,50 m nicht überschreiten, ausgenommen Kurven und Zufahrtsrampen.
- Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 2 abzuschleuben und einer einwirkten Folienunterstützung zuzuführen. Die Kabelgräben sind mit Oberboden wieder anzudecken.
- Die Auffangtrichter der Trafostationen sind flussgleichmäßig und medienbeständig herzustellen. Sie dürfen keinerlei Öffnung oder Abfälle besitzen und müssen dem gesamten Ort der jeweils darin untergebrachten Transformatoren zuzuführen können.

D Pflanzpflichten/-pflanzgebote gem. § 9 (1) 25 BauGB

- Pflanzpflichten gem. § 9 (1) 25 BauGB
- Apflanzung mindestens 5 m breiter, mit Symbol "M 1" gekennzeichneten Hecken aus Baum- und Straucharten (entw. Artenliste, s.u.) entlang der Zugewung der neu zu errichtenden Anlage 2, bzw. bei Genehmigung einer neuen Anlage 1 spätestens nach 1 Jahr nach Errichtung der jeweiligen Anlage. Gesamtumfang mind. 650 m pro Anlage.
 - Die Mastfüße / die Fundamente und die Übergabestation der neu zu errichtenden Anlagen sind mit einer 5 m breiten, mit Symbol "M 2" gekennzeichneten Heckenpflanzung mit Baum- und Straucharten (entsprechende Artenliste, s.u.) in das Landschaftsbild einzubinden. Sie sollen die Anlagen mit Ausnahme der Zugewung vollständig umschließen und sind spätestens 1 Jahr nach Errichtung der Anlagen anzupflanzen (Umfang mindestens 30 m).
 - Für Pflanzungen sind ausschließlich standortgerechte Laubbäume zu verwenden, z.B.:
Staubtanne (Pflanzabstand der Reihe 1,50 m, Reihenabstand 3,0 m)
a) Dornrose, mind. 50% Anteil:
"Schöne" (Prunus spinosa), "Kardouze" (Rosa canina), "Weißkorn" (Cotoneaster sp.)
b) Sonstige Laubbäume:
"Feldahorn" (Acer campestre), "Hainbuche" (Corylus avellana), "Wasserschneeball" (Viburnum opulus),
"Schwarzer Hainbuche" (Sambucus nigra), "Salweide" (Salix caprea)
Bäume (Pflanzabstand 10-15 m in der Reihe)
"Vogelbeere" (Sorbus aucuparia), "Eiche" (Fraxinus excelsior), "Eiche" (Quercus robur), "Zitterpappel" (Populus tremula)

E Hinweise

- Wenn die Baulinien der Windkraftanlagen 100 m über Grund übersteigen, bedarf es gem. § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde des Landes.
- Sollen bei Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten Ruinen, alte Mauernreste, Gräber oder sonstige Spuren igtener Besiedlung freigelegt oder angesprochen werden, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde (Vollverwaltung Bitburg-Prüm) sowie das Landesmuseum Trier als Fachbehörde für Bodendenkmalpflege zu informieren.
- Die Struktur- und Genehmigungsplanung Nord ist unverzüglich zu unterrichten, wenn im Rahmen der Baumaßnahmen unerwartete Abfälle und Kontaminationen angetroffen werden.
- Die Kosten zur Anlegung und evtl. späteren Beseitigung der Zufahrt und Verkehrsicherung sind vom Betreiber der Windkraftanlagen vollständig zu übernehmen.
- Für die Benutzung der gemeindeeigenen Wirtschaftswegen gelten die satzungsgemäßen Bestimmungen der OG Kleinlangenfeld.
- Evtl. unterbrochene Drainagen müssen auf Kosten des jeweiligen Betreibers wieder hergestellt werden.
- Das Anbringen von Werbe- und Reklametafeln etc. ist nicht zulässig.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
Sondergebiet für Anlagen Nr. 1 und 2, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung von erneuerbaren Energien dienen (bezogen auf den Turm der Anlagen, sowie den Stations- und Transformatoranlagen) mit Angabe der Ausdehnung in Meter

BAUWEISE - BAUGRENZEN
--- Baugrenze
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

LANDWIRTSCHAFT UND WALD
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Landwirtschaft: Feldgehölze
Flächen für Wald

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
geschützte Flächen nach §24 LPflG
Landespflegerische Minderungsmaßnahme entlang Zugewung
Landespflegerische Minderungsmaßnahme im Mastfußbereich

WASSERFLÄCHEN
Oberflächengewässer

SONSTIGES / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
Standorte vorhandener Windkraftanlagen (nur Bestandsschutz)
Vorrangbereich für Windkraft nach Flächennutzungsplan / Regionalem Raumordnungsplan Region Trier, Stand Dez. 2003

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg
Freileitung 110 KV
Ortsgemeindegrenze
Verbandsgemeindegrenze

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan
1. Baugesetz (BauGB) i.d.F. d. Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 214), berichtigt 1998 (S. 127) in der zur Zeit gültigen Fassung.
2. Bauordnungsverordnung (BauO) i.d.F. d. Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 122) in der zur Zeit gültigen Fassung.
3. Planrechenverordnung (PlanR) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
4. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 88) in der zur Zeit gültigen Fassung.
5. Bundesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 25.03.2002 in der derzeit geltenden Fassung.
6. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.11.1999 (BGBl. I S. 1099) in der derzeit geltenden Fassung.
7. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) i.d.F. vom 24.11.1999 (GVBl. S. 305) in der zur Zeit gültigen Fassung.
8. Landespflegegesetz (LPflG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 38) in der zur Zeit gültigen Fassung.
9. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung.
10. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LwVfG) vom 12.11.1990 (GVBl. S. 11) in der zur Zeit gültigen Fassung.
11. Landesimmissionsschutzgesetz für Rheinland-Pfalz (LSImSchG) i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
Vermessungs- und Katastramt
den 23.12.04
Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Unterteilung / Grenzverlegung von Flurstücken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

Der Ortsgemeinderat hat am 17.06.2002 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Am 06.11.2003 wurde dieser Bebauungsplanentwurf öffentlich und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, bei der Planabfertigung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB ein Bürger Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 30.01.2004 bis 28.10.2004 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 12.05.2004 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anträgen während der Auslegungsfrist vorgereicht werden können.

Der Ortsgemeinderat hat am 27.12.2004 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf mit dem Hinweis, dass die Bebauungsplanung während der Öffentlichkeitsphase für die Öffentlichkeit bekannt gemacht, dass Anträgen während der Auslegungsfrist vorgereicht werden können.

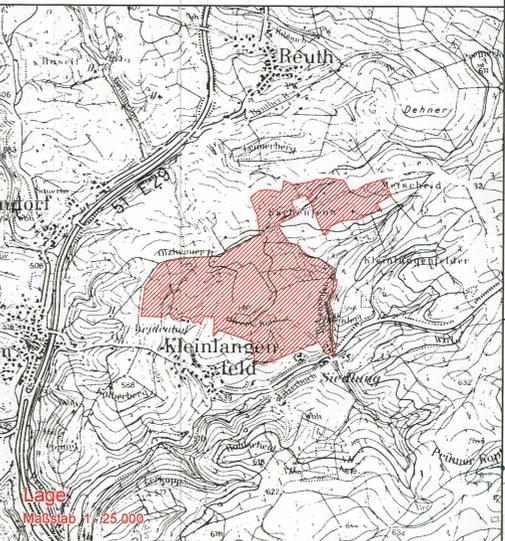
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen wird gemäß § 10 BauGB mit Schreiben vom 25.02.2005, Az.: 14-0316844 genehmigt.
6634 Bitburg, den 25.02.2005
Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
Im Auftrag:
Gerald Röhren

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 (3) BauGB am 25.02.2005 bei der Struktur- und Genehmigungsplanung Nord / Kreisverwaltung Bitburg-Prüm angesetzt worden.
Verletzungen der Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
Im Auftrag:
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden bis zum nicht geltend gemacht.
Im Auftrag:

AUSFERTIGUNG
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinde-/Stadtrates, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bescheinigt.
den 09.02.2005
Ortsbürgermeister / Bürgermeister

Die ortsbüchliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 (3) BauGB angeordnet.
den 09.02.2005
Ortsbürgermeister

Die Genehmigungsvorgänge der Struktur- und Genehmigungsplanung sind am 25.02.2005 bei der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm bekannt gemacht worden. Die Genehmigungsvorgänge sind am 29.02.2005 gem. § 10 (3) BauGB ortsbüchlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Bebauungsplanung während der Öffentlichkeitsphase für die Öffentlichkeit bekannt gemacht, dass Anträgen während der Auslegungsfrist vorgereicht werden können.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
den 20.03.2005
Stadt-/Kreisverwaltung



BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE KLEINLANGENFELD Teilgebiet "Windpark Kleinlangenfeld I"

Maßstab 1 : 5000

Dezember 2004
Bearbeitung: U. Bielefeld
EDV: U. Mergens
TNTmpis 6.6
LandschaftsArchitekten BDIA
Kaiserstr. 15 54290 Trier
fax 06 51 / 145 46-0
www.BGHplan.com
BIELEFELD
GILLICH
HECKEL